

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Multicard GmbH

§1 Geltung der Bestimmungen

- ① Sämtliche Leistungen, Angebote und Geschäftsabschlüsse einschließlich Beratungen erfolgen ausdrücklich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- ② Diese gelten für alle erstmaligen, laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- ③ Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners, im folgenden Kunden genannt, unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- ④ Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Multicard schriftlich bestätigt werden.

§2 Angebote und Aufträge

- ① Angebote sowie Angaben in unseren Preislisten und Katalogen sind freibleibend und unverbindlich.
- ② Technische Verbesserungen sowie sonstige, dem Kunden zumutbare Änderungen oder Abweichungen von den in unseren Angeboten, Preislisten, Katalogen und Auftragsbestätigungen angegebene Daten und technischen Angaben bleiben vorbehalten.
- ③ Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Multicard oder nach unserer Wahl durch Absendung der Ware. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen. Wir behalten uns vor, Bestellungen des Kunden auch ohne nähere Begründung nicht anzunehmen.
- ④ Soweit für die Erfüllung eines Auftrags Ware von dritter Seite zu beziehen ist, stimmen wir dem Abschluss eines Vertrages nur unter dem Vorbehalt zu, dass wir von unserem Lieferanten selbst beliefert werden.
- ⑤ Dienstleistungsverträge über Consulting und Systemintegration sind ausschließlich Dienstverträge, nicht Werkverträge. Multicard gibt keine Garantie über ein bestimmtes Projektergebnis.
- ⑥ Eventuelle, aufgrund einer vom Kunden nachträglich veranlassten Änderung einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands entstehende Mehrkosten sind von diesem zu tragen. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt wurden sowie Änderungen im Rahmen der Beratungsleistung sowie der Systemintegration.
- ⑦ Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Es besteht Einigkeit darüber, dass bereits geleistete Arbeiten wie, Ausarbeitungen, Planungen, Projektsetzungen, Skizzen, Entwürfe, Probestat, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche vom Kunden ausgelagerte Vorarbeiten auch im Falle eines Abnahmestoppes unseres Kunden vom Vertrag von diesem zu erstatten sind.

§3 Preise

- ① Alle Preise werden schriftlich vereinbart.
- ② Unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

§4 Zahlung

- ① Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten. Sie gilt erst dann als erfolgt, wenn Multicard über den Betrag verfügen kann. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto-, Versicherungs- oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder vereinbarten Bereitstellung der Leistung ausgestellt.
- ② Im Falle der Entgegennahme von Schecks oder Wechsel, erfolgt eine Gutschrift vorbehaltlich der Einlösung und mit Wertstellung des Tags, an dem Multicard über den Gegenwert verfügt. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden sofort nach Erhalt der entsprechenden Belastungsnote zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nicht.
- ③ Bei Projektgeschäften mit zulässigen Teillieferungen sowie bei Bereitstellung von Ware, Materialien oder Vorleistungen, kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- ④ Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse unseres Kunden gefährdet, so können wir sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen auch aus anderen Aufträgen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware oder Leistungen zurückbehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn sich der Kunde in Verzug befindet.
- ⑤ Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Pro Mahnung verlangen wir 8 Euro Mahnkosten.
- ⑥ Eine Zurückbehaltung von Zahlungen durch unseren Kunden aufgrund ausstehender Lieferung aus anderen Aufträgen ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§5 Liefer- und Leistungszeit

- ① Lieferfristen- und Termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Sie sind erst maßgeblich, wenn wir vom Kunden sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie eine evtl. vereinbarte Vorauszahlung fristgerecht erhalten haben.
- ② Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Kunden zur Zahlung der anteiligen Vergütung.
- ③ Lieferungen erfolgen ab Werk sowie von uns und zu uns auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit wir im Auftrag des Kunden den Versand selbst übernehmen, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- ④ Die Wahl des Versandweges bleibt uns überlassen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird auf Wunsch des Kunden nach Bestätigung des Auftrags der Frachtweg oder die Versandart geändert, gehen alle dadurch entstandenen Kosten zu seinen Lasten.
- ⑤ Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten.
- ⑥ Schadensersatzansprüche wegen eines von uns zu vertretenden Verzugs oder einer von uns zu vertretenden nachträglichen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, soweit uns kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann. Ein Ausgleich von Mangelfolgeschäden sowie von atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden ist generell ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind generell beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material), unbeschadet der Ansprüche nach ProdHaftG.
- ⑦ Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die Multicard die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterteilern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Multicard ist berechtigt die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Sofern die Verzögerung länger als einen Monat dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatzansprüche unseres Kunden sind hierbei ausgeschlossen.

§6 Eigentumsvorbehalt

- ① Sämtliche von uns ausgelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit diesem Kunden zustehenden Forderungen einschließlich unserer Ansprüche aus Verzug oder Eigentum.
- ② Der Kunde darf die gelieferten Vorbehaltswaren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur gegen Bezahlung oder unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts zu unseren Gunsten veräußern. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltswaren. Von der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers sind unsere Vorbehaltswaren durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Sicherungsenehmer auszunehmen und deutlich kenntlich zu machen.
- ③ Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltswaren durch den Kunden oder dessen Abnehmer sowie in den Fällen der Verbindung und Vermischung werden wir Eigentümer an der dadurch entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- ④ Im Falle einer Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware tritt uns der Kunde schon jetzt den Teil seines Vergütungsanspruches gegen den Dritten bis zur Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Kunden ab, der unserem Vergütungsanspruch gegen den Kunden bzw. im Falle einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.

- ⑤ Der Kunde bleibt so lange zur Einbeziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt, wie er seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und uns eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage nicht bekannt wird. Ist letzteres der Fall oder leistet der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht, sind wir zur Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte befugt und der Besitzer der Vorbehaltswaren zu deren Herausgabe verpflichtet. Dabei führen die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die Rücknahme der Vorbehaltswaren nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- ⑥ Die durch die Rücknahme der Vorbehaltswaren entstehenden Kosten trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Vorbehaltswaren nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten dem Kunden auf seine Schuld angerechnet, ein etwaiges Guthaben wird ihm ausbezahlt.
- ⑦ Beschädigungen oder Zerstörungen unserer Vorbehaltswaren hat uns der Kunde unverzüglich ebenso anzuzeigen wie Zugriffe Dritter auf diese und dabei insbesondere Pfändungen. In diesen Fällen wird uns der Kunde in der Durchsetzung der uns zustehenden Ansprüche in jeder geeigneten Weise unterstützen. Soweit dem Kunden Ansprüche auf Versicherungsleistungen zustehen, tritt er diese bereits hiermit an uns ab.
- ⑧ Auf Verlangen des Kunden oder eines durch eine Übersicherung beeinträchtigten Dritten geben wir die uns zu den voranstehenden Bedingungen abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl frei, soweit der Betrag der abgetretenen Forderungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% überschreitet.

§7 Gewährleistung und Haftung

- ① Multicard leistet Gewähr für die Mängel die unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Mehr- oder Minderlieferungen können bis zu 5% der bestellten Auflage nicht beanstandet werden.
- ② Versteckte Mängel die trotz unverzüglicher Untersuchung nicht zu erkennen sind, können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgt und nicht später als sechs Monate nach Abnahme der Ware durch unseren Kunden bei uns eingeht.
- ③ Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.
- ④ Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, dass ein Mangel vorliegt, können wir nach seiner Wahl verlangen, dass
 - das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird.
 - der Vertragspartner das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein von uns beauftragter Techniker zum Vertragspartner geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.Falls der Vertragspartner verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu zahlen sind.
- ⑤ Im Falle festgestellter Mängel hat uns unser Kunde nach Wahl eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung zu setzen. Ist eine solche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, mindestens zweimal fehlgeschlagen oder von uns trotz angemessener Fristsetzung verweigert worden, so steht unserem Kunden wahlweise das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Heranzsetzung der Vergütung (Minderung) zu.
- ⑥ Eine Haftung für normale Abnutzung und Verschleiß ist auszuschließen.
- ⑦ Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- ⑧ Abweichungen in der Beschaffenheit vom eingesetzten Material haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen unseren Lieferanten. In einem solchen Fall sind von unserer Haftung frei, wenn wir unsere Ansprüche an unseren Kunden abtreten, es sei denn, dass unser Kunde mit diesen Ansprüchen trotz vorhergehender gerichtlicher Inanspruchnahme unseres Lieferanten ganz oder teilweise ausfällt. In allen Fällen sind Schadensersatzansprüche beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material), unbeschadet der Ansprüche des ProdHaftG.
- ⑨ Für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben bei Druckerzeugnissen sowie für die Beschaffenheit der Oberfläche, haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Vorbehalten sind darüber hinaus durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Probedruck und Auflage. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckauflagen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andringen und dem Auflagenruck.
- ⑩ Korrekturabzüge hat unser Kunde auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und druckreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für von unserem Kunden übersehene Fehler. Satzfehler werden kostenlos berichtigt. In Abweichung von der Druckvorlage Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

§8 Eigentum, Urheberrecht und periodische Leistungen

- ① Die von uns zur Herstellung des Vertragsgegenstandes eingesetzten Betriebsgegenstände insbesondere Filme, Klischees, Lithografien, Druckplatten, Stehsätze, Skizzen, Entwürfe, Dateien jeder Art, Software-Lizenzen, Schriften- und Nutzungslizenzen, bleiben auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von Multicard und werden nicht ausgeliefert.
- ② Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solcher Rechtsverletzung freizustellen und ersetzt uns entstandene Aufwendungen.
- ③ Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart worden sind, können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

§9 Datenschutz und Geheimhaltung

- ① Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten werden von uns gespeichert. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die von uns im Zusammenhang mit dem Auftrag unterbreiteten Daten und Informationen nicht als vertraulich.

§10 Lagerung, Versicherung und Zurückbehaltungsrecht

- ① Vom Kunden gestellte Gegenstände sind uns frei Haus zu liefern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Mengen sowie für die Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Gegenstände. Eine Prüfungspflicht besteht nicht. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten sind vom Kunden zu erstatten.
- ② Vorlagen und Druckträger sowie Halb- und Fertigerzeugnisse zur Wiederverwendung auch für die Nachversorgung von Kundenaufträgen, werden nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung auf Gefahr des Kunden verwahrt. Sollen verwahrte Gegenstände versichert werden, so hat der Kunde auf eigene Kosten für eine derartige Versicherung zu sorgen. Für Beschädigungen und den Untergang während der Lagerung haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- ③ An sämtlichen sich in unserem Besitz befindlichen Gegenständen des Kunden haben wir gemäß §369 HGB ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

§11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

- ① Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.
- ② Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von Multicard ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- ③ Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder ein Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Multicard GmbH
Marienstraße 10
D-78054 Villingen-Schwenningen
www.multicard.de